

Amtsgericht Achim

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 1/25 23.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 12. Dezember 2025, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Obernstraße 75, 28832 Achim, Saal F.0.03, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oiste Blatt 176 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Oiste	3	86/1	Gebäude- und Freifläche, Hustedter Weg 1, 27337 Blender	3517

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 35.000,00 €

Objektbeschreibung:

Ehemalige Resthofstelle mit abgebrochenem Wohnhaus und erhaltenen, teils umnutzbaren Wirtschaftsgebäuden

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-achim.niedersachsen.de